

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am Donnerstag, den 20. Oktober 2022

**Tagungsort:** Sitzungssaal

**Beginn:** 19:05 Uhr

**Ende:** 20:20 Uhr

### Anwesende GR-Mitglieder:

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| 1. Bgm. Markus Hansbauer als Vorsitzender | 12. GR Unterberger Andreas |
| 2. 1. Vizebgm. Johann Schmideder          | 13.                        |
| 3. GR Anna Zallinger                      | 14.                        |
| 4. GR Andreas Lengauer                    | 15.                        |
| 5. GR Thomas Klugsberger                  | 16.                        |
| 6. GR Marcel Weinberger                   | 17.                        |
| 7. GR Alois Brunner                       | 18.                        |
| 8. 2. Vizebgm. Franz Arthofer             | 19.                        |
| 9. GR Karin Eichinger                     |                            |
| 10. GR Sascha Hübsch                      |                            |
| 11. GV Michael Desch                      |                            |

### GR-Ersatzmitglieder:

ER Andreas Schroll	GR Elisabeth Jäger
ER Roswitha Krupa	GR Franz Schabetsberger
ER Lukas Sumereder	GV Reinhard Windhager
ER Walter Furthner	GR Anna Wimmer
ER Ernst Sperl	GR Bernhard Rosenberger
ER Christoph Gruber	GR Günter Humer
ER Franz Oberauer	GR Johannes Schönbauer

**Der Leiter des Gemeindeamtes:**

AL Petra Langmaier

**Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):**

-

**Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):**

AL Petra Langmaier

### Es fehlen:

#### entschuldigt:

GR Elisabeth Jäger  
 GR Franz Schabetsberger  
 GV Reinhard Windhager  
 GR Anna Wimmer  
 GR Bernhard Rosenberger  
 GR Günter Humer  
 GR Johannes Schönbauer

#### unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **19:05 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die-Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am **13.10.2022** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;-der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist-und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **08.09.2022** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzuloben: -

Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

~~Aufnahme des Tagesordnungspunktes:~~

Der Vorsitzende setzt folgenden Tagesordnung von der Tagesordnung ab:

*TOP 9. Behandlung des Schreibens von Frau Rosa Maria Fekler (Energy Fitness) betreffend der Hilfsmöglichkeiten seitens der Gemeinde als Verpächter (Beratung und Beschlussfassung)*

**Bürgerfragestunde** – keine Wortmeldungen

nicht genehmigt

## Tagesordnung:

- TOP 1. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 2. Bericht der Obfrau des Umweltausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 3. Bericht des Obmannes des Sanitätsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 4. Bericht des Obmannes des Kulturausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 5. Erlassung einer neuen Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 6. Einräumung eines Vorkaufsrechtes zugunsten der Marktgemeinde Riedau gemäß Punkt 14. des Kaufvertrages vom 25.08.2022 – KG Riedau, Gstnr. 174/14 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 7. Einräumung eines Vorkaufsrechtes zugunsten der Marktgemeinde Riedau gemäß Punkt 14. des Kaufvertrages vom 31.08.2022 – KG Riedau, Gstnr. 174/18 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 8. Beschaffungsprogramm der FF Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 9. Behandlung des Schreibens von Frau Rosa Maria Ecker (Energy Fitness) betreffend der Hilfsmöglichkeiten seitens der Gemeinde als Verpächter (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 10. Gemeinsame Urkunde über Kaufverträge - Abschnitt B : Kaufvertrag Marktgemeinde Riedau – Willibald Vogelsberger und Abschnitt C: Kaufvertrag Marktgemeinde Riedau - Leitner GmbH & Co KG (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 11. Auflassung öffentliches Gut, Gstnr. 550/3 - Teilfläche 2 im Ausmaß von 111 m<sup>2</sup> und Teilfläche 3 im Ausmaß von 16 m<sup>2</sup> (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 12. Bericht des Bürgermeisters
- TOP 13. Allfälliges

nicht genehmigt

## TOP 1. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Sitzung des Wohnungsausschusses am 21.09.2022

## TOP 2. Bericht der Obfrau des Umweltausschusses (Kenntnisnahme)

Die Obfrau GR Karin Eichinger, gibt einen Bericht zu der Sitzung des Umweltausschusses am 14.09.2022 mit folgender Tagesordnung:

Sitzung des Umweltausschusses am 14.09.2022 mit der Tagesordnung:

- Bürgerbefragung Photovoltaik
- Baumbestand/-entfernungen in Riedau
- Baumpatenschaft
- Werbebeleuchtung in Riedau
- Allfälliges

## TOP 3. Bericht des Obmannes des Sanitätsausschusses (Kenntnisnahme)

Der Bürgermeister Markus Hansbauer, gibt einen Bericht zu der Sitzung des Sanitätsausschusses am 19.10.2022 mit folgender Tagesordnung:

Sitzung des Sanitätsausschusses Riedau-Dorf an der Pram am 19.10.2022 mit der Tagesordnung:

- Vorstellung der neuen Gemeindevärzlin für die Gemeinden Riedau und Dorf an der Pram
- Vorstellung des Stellvertreters der Gemeindeärztin für die Gemeinden Riedau und Dorf an der Pram
- Unterzeichnung der Verträge und Angelobung
- Allfälliges

## TOP 4. Bericht des Obmannes des Kulturausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann GR Alois Brunner, gibt einen Bericht zu der Sitzung des Kulturausschusses 26.09.2022 mit folgender Tagesordnung.

Sitzung des Kulturausschusses am 26.09.2022 mit der Tagesordnung:

- 1. Adventmarkt
- Nikolausauffahrt
- Allfälliges

nicht genehmigt

## TOP 5. Erlassung einer neuen Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Inneres und Kommunales  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Geschäftszeichen:  
IKD-2017-263863/166-KL

Bearbeiter/-in: Dr. Mag. Helmut Weinbauer, LL.M.  
Tel.: 0732 7720-14872  
0732 7720-214815  
E-Mail: [ikd.post@ooe.gv.at](mailto:ikd.post@ooe.gv.at)

Linz, 15.06.2022

Gemeindeämter,  
Gemeindeverbände und  
Bezirkshauptmannschaften

– **Geschäftsordnung für den Personalbeirat  
der (Stadt-, Markt-) Gemeinde,  
des Bezirksabfallverbandes,  
des Sozialhilfeverbandes; Muster**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir stellen Ihnen die von uns überarbeiteten und aktualisierten Muster einer

- „Geschäftsordnung für den Personalbeirat der (Stadt-, Markt-) Gemeinde“ zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat sowie einer
- „Geschäftsordnung für den Personalbeirat des Bezirksabfallverbandes“ und einer „Geschäftsordnung für den Personalbeirat des Sozialhilfeverbandes“ zur Beschlussfassung durch die jeweilige Verbandsversammlung

zur Verfügung.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die Bestimmungen der §§ 14 und 15 Oö. GDG 2002 und deren Geltung neben den vorliegenden Muster-Geschäftsordnungen sowie darauf, dass § 10 Abs. 3 der Muster-Geschäftsordnungen („Abstimmung“) an § 51 Abs. 4 Oö. GemO 1990 angepasst wurde.

Diese Information ist auch im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales veröffentlicht.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Mag. Carmen Breitwieser

Hinweise:  
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>  
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>  
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



## Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom 20. Oktober 2022, mit der eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat erlassen wird.

(1) Aufgrund des § 15 Abs. 5 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (OG DDC 2002), LGBl. Nr. 52/2002, idF LGBl. Nr. 76/2021, wird in der Anlage eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Marktgemeinde Riedau erlassen.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Marktgemeinde Riedau vom 20. März 2003 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Hansbauer

nicht genehmigt

*Marktgemeinde Riedau*

*Angeschlagen*

*Abgenommen*



# Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Marktgemeinde Riedau

## § 1 Einberufung von Sitzungen

- (1) Sitzungen des Personalbeirats sind vom (von der) Vorsitzenden einzuberufen, sooft die Geschäfte es verlangen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Personalbeirats an den Sitzungen teilnehmen können.
- (2) Die Mitglieder des Personalbeirats, der Bürgermeister (die Bürgermeisterin) und der Leiter (die Leiterin) des Gemeindeamtes sind von der Abhaltung der Sitzung mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen mindestens vierundzwanzig Stunden vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.
- (3) Mitglieder des Personalbeirats, die am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert sind, haben den (die) Vorsitzende(n) davon unverzüglich zu benachrichtigen. Der (Die) Vorsitzende hat in diesem Fall sofort die entsprechenden Ersatzmitglieder einzuberufen.

## § 2 Tagesordnung

- (1) Der (Die) Vorsitzende hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Personalbeirats festzusetzen. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen, die Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke hat der (die) Vorsitzende zu bestimmen.
- (2) Auf Vorschlag des (der) Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes kann der Personalbeirat zu Beginn der Sitzung beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

## § 3 Vertraulichkeit

Die Beratung und die Beschlussfassung sind vertraulich; über den Inhalt der Beratungen und über das Abstimmungsergebnis dürfen keine Mitteilungen an Außenstehende gemacht werden.

## § 4 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Personalbeirats hat der (die) Vorsitzende zu führen.
- (2) Der (Die) Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

## § 5 Beschlussfähigkeit

Der Personalbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder, einschließlich der einberufenen Ersatzmitglieder, anwesend sind.

## § 6 Beginn der Sitzung

Der (Die) Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt in der Folge die Beschlussfähigkeit (ordnungsgemäße Einberufung, erforderliches Präsenzquorum) fest.

## § 7 Berichterstattung; Anträge

- (1) Der (Die) Vorsitzende hat über die eingelangten Bewerbungen zu berichten.
- (2) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass bei der Abstimmung die Stimme nur durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abgegeben werden kann.

## § 8 Wechselrede

- (1) In der der Berichterstattung nachfolgenden Wechselrede ist den Mitgliedern des Personalbeirats in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung vom (von der) Vorsitzenden das Wort zu erteilen. Kein Mitglied des Personalbeirats darf ohne Worterteilung das Wort ergreifen.
- (2) Keinem Mitglied des Personalbeirats darf zum selben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal das Wort erteilt werden, sofern nicht der Personalbeirat aufgrund eines Geschäftsantrages eine Ausnahme beschließt.
- (3) Für die zweite Rede desselben Personalbeiratsmitgliedes kann der (die) Vorsitzende eine Beschränkung der Redezeit auf 10 Minuten verfügen. Eine allfällige weitere Wort-meldung darf 10 Minuten nicht übersteigen.
- (4) Die Beschränkung der Zahl der Wortmeldungen, der Redezeit sowie der Reihenfolge der Wortmeldungen gelten nicht für den Vorsitzenden (die Vorsitzende).

## § 9 Geschäftsanträge

Geschäftsanträge beziehen sich lediglich auf den Sitzungsverlauf und auf den Geschäftsgang, ohne den materiellen Inhalt der Geschäftsfälle zu berühren. Zu einem Geschäftsantrag, der sogleich zu behandeln ist, darf nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden. Darüber findet eine Debatte nicht statt. Sodann ist über den Geschäftsantrag abzustimmen. Geschäftsanträge sind u.a. Anträge,

- a. dass der Personalbeirat einen Redner mit Wortentzug hören will;
- b. dass der Personalbeirat einen Redner zum dritten Mal hören will;
- c. auf Schluss der Rednerliste;
- d. auf Schluss der Debatte;
- e. auf Vertagung;
- f. auf Feststellung der Befangenheit.

## § 10 Abstimmung

- (1) Der Personalbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ein Gutachten, das die Weiterbestellung bei Leitungsfunktionen nicht mehr oder die vorzeitige Abberufung vorschlägt, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Der (Die) Vorsitzende stimmt zuletzt ab.
- (3) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, es sei denn, dass der Personalbeirat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt. Der (Die) Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

## § 11 Verhandlungsschrift

(1) Über jede Sitzung des Personalbeirats ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen. Diese hat zu enthalten:

1. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Personalbeirats;
3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Personalbeiratsmitglieder (Ersatzmitglieder);
4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;
5. sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und des Berichterstatters, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden.

(2) Wenn es ein Mitglied des Personalbeirats unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift hat der Personalbeirat aus seiner Mitte einen Schriftführer(in) zu betrauen.

(4) Die Verhandlungsschrift ist vom (von der) Vorsitzenden, einem Mitglied des Personalbeirats aus den Reihen der Dienstnehmervertreter und vom Schriftführer (von der Schriftführerin) zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Personalbeirats, dem Bürgermeister (der Bürgermeisterin) und dem Leiter (der Leiterin) des Gemeindeamtes steht die Einsichtnahme in die unterfertigte Verhandlungsschrift offen.

(5) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Personalbeirats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung des Personalbeirats Einwendungen zu erheben; schriftlich eingebrachte Einwendungen sind der beanstandeten Verhandlungsschrift anzuschließen. Der Personalbeirat hat noch in dieser Sitzung zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift auf Grund der Einwendungen zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Personalbeiratsbeschluss vom (von der) Vorsitzenden zu vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben oder wird diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, hat die (der) Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung des Vermerks bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

## § 12 Befangenheit

(1) Die Mitglieder des Personalbeirats sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinn des § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(2) Der (Die) Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.

(3) Die Mitglieder des Personalbeirats haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Zweifel hat der Personalbeirat zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

Der Bürgermeister:

Markus Hansbauer

**Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Marktgemeinde Riedau vollinhaltlich zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

15 „JA“-Stimmen, 4 „Stimmenthaltungen“ (GV Michael Desch, GR Andreas Unterberger, ER Christopher Gruber, ER Franz Oberauer)

nicht genehmigt

TOP 6. Einräumung eines Vorkaufsrechtes zugunsten der Marktgemeinde Riedau gemäß Punkt 14. des Kaufvertrages vom 25.08.2022 – KG Riedau, Gstnr. 174/14 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Die für die Baulandsicherung relevanten Texte in den Verträgen zu TOP 6 und TOP 7 unterscheiden sich nicht von dem in der [Gemeinderatsitzung am 9.6.2022 unter TOP 7 beschlossenen Vertrag](#). Sie wurden daher nicht anonymisiert und werden hier nicht veröffentlicht.

nicht genehmigt

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Kaufvertrag betreffend Einräumung des Vorkaufsrechts zugunsten der Marktgemeinde Riedau zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

TOP 7. Einräumung eines Vorkaufsrechtes zugunsten der Marktgemeinde Riedau gemäß Punkt 14. des Kaufvertrages vom 31.08.2022 – KG Riedau, Gstnr. 174/18 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Die für die Baulandsicherung relevanten Texte in den Verträgen zu TOP 6 und TOP 7 unterscheiden sich nicht von dem in der [Gemeinderatsitzung am 9.6.2022 unter TOP 7 beschlossenen Vertrag](#). Sie wurden daher nicht anonymisiert und werden hier nicht veröffentlicht.

nicht genehmigt

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Kaufvertrag betreffend Einräumung des Vorkaufsrechts zugunsten der Marktgemeinde Riedau zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

## TOP 8. Beschaffungsprogramm der FF Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

### Freiwillige Feuerwehr Riedau

Johann-Raabers Straße 64, 4752 Riedau  
E-Mail: 10215@sd.oelfv.at  
Tel.: +43 664 73800692



Sehr geehrte Damen und Herren,

im nachfolgenden Schreiben darf ich Ihnen unsere Konzepte für die anstehenden Beschaffungen der Fahrzeuge sowie dem in Aussicht stehenden Feuerwehrhaus übermitteln.

#### Ankauf LFA-B:

- Soweit ein positiver Beschluss im Gemeinderat gefasst wurde, erfolgt die Beschaffung noch im bereits begonnenen Jahr 2027.
- Nach erfolgreicher Beschaffung des RLFA 2000 erfolgt die Adaption des bis dorthin bestehenden LFA-B auf ein LF-A lt. bestehender Norm. In Anbetracht dessen wird die hydraulische Winde, welche in der vorhergegangen GEP 2020 gelistet wurde, anschließend bei der Beschaffung des LF-A 2000 auf diesem verlastet.

#### Neubau Feuerwehrhaus:

- Nach dem im Jahre 2022 veröffentlichtem Raumerfordernisprogramm – neu, ist für die Feuerwehr Riedau in der Pflichtbereichsklasse 3 ein Feuerwehrhaus mit vier vollwertigen Stellplätzen vorgesehen.
- Der Beginn des soeben erwähnten Neubaus ist aus derzeitiger Sicht für das 2025/2026 (Fertigstellung bis 2026/2027) geplant.

#### Ankauf RLFA 2000:

- Die Anschaffung ist im Jahre 2027 (nach erfolgter Fertigstellung des Feuerwehrhaus Neubaus) vorgesehen und erfolgt mit der lt. Norm beinhalteten hydraulischen Winde.
- Nach erfolgreicher Beschaffung des RLFA 2000 erfolgt die Adaption des bis dorthin bestehenden LFA-B auf ein LF-A lt. bestehender Norm.

#### Ankauf KLF-Logistik:

- Die Anschaffung ist im Jahre 2030 vorgesehen.

## Freiwillige Feuerwehr Riedau

Johann-Rauber Straße 64, 4752 Riedau  
E-Mail: [10215@sd.oeliv.at](mailto:10215@sd.oeliv.at)  
Tel.: +43 684 73800802



FREIWILLIGE FEUERWEHR  
**RIEDAU**

### BTF Leitz:

- Die Anschaffung des TLF 2000 / TLF 4000 ist im Jahre 2026/2027 vorgesehen.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



**HBI Anton Schroll**

Kommandant

Freiwillige Feuerwehr

Riedau



+43 676 3704265



[kommmandant@f-riedau.at](mailto:kommmandant@f-riedau.at)



[www.f-riedau.at](http://www.f-riedau.at)



Johann-Rauber-Straße 64,  
4752 Riedau

nicht genehmigt



ER Andreas Schroll hat das Anliegen, dass auch beim Antrag die Jahreszahlen angeführt werden.

Bgm. Markus Hansbauer stimmt dem zu.

**Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass das vorliegende Beschaffungsprogramm der FF Riedau wie folgt beschlossen wird: Ankauf eines LFA-B - Anschaffung im Jahr 2022; Neubau FF-Haus ab 2025-2027; Ankauf eines RLFA 2000 nach Fertigstellung des FF-Hauses; Ankauf eines KLF-Logistik im Jahr 2030.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

TOP 9. Behandlung des Schreibens von Frau Rosa Maria Ecker (Energy Fitness) betreffend der Hilfsmöglichkeiten seitens der Gemeinde als Verpächter (Beratung und Beschlussfassung)

Der Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung vom Vorsitzenden abgesetzt.

nicht genehmigt

TOP 10. Gemeinsame Urkunde über Kaufverträge - Abschnitt B: Kaufvertrag Marktgemeinde Riedau – Willibald Vogelsberger und Abschnitt C: Kaufvertrag Marktgemeinde Riedau - Leitz GmbH & Co KG (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgenden Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:



**MAG. GÜNTHER SCHAUER**  
Öffentlicher Notar

Marktstraße 7 · 4760 Raab  
Tel. 07762/2214 · Fax 260315

Gründerwerbsteuer selbstberechnet  
am  
zu Erfnr.: 10-  
zu Erfnr.: 10-  
zu Erfnr.: 10-

Mag. Günther Schauer  
öff. Notar

Im Privaturkundenspeicher des österreichischen  
Notariates registriert unter **N202607-3-**

## GEMEINSAME URKUNDE

über Kaufverträge

geschlossen am heutigen Tage zwischen

1. der Firma **Leitz GmbH & Co., Kommanditgesellschaft**, FN 18112k, Leitzstraße 80, 4752 Riedau,
2. Herrn **Willibald Vogelsberger**, geboren am 16.11.1964, Wohleiten 1, 4753 Taiskirchen im Innkreis, und
3. der **Marktgemeinde Riedau**, Marktplatz 32-33, 4752 Riedau,

wie folgt:

**ABSCHNITT A:**  
**Kaufvertrag Leitz GmbH. & Co. Kommanditgesellschaft - Willibald Vogelsberger**

**ERSTENS:** Die Leitz GmbH. & Co., Kommanditgesellschaft ist auf Grund des Kaufvertrages vom 20.11.1980 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft im Grundbuche des Bezirksgerichtes Schärding EZ 272 Katastralgemeinde 48138 Vormarkt Riedau, ob welcher Liegenschaft das Grundstück 11/38 im Ausmaße von derzeit 749 m<sup>2</sup> vorgetragen ist.

Gemäß Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Johann Reifeltshammer, GZ. 7499/21, findet nunmehr neben anderen auch hinsichtlich Grundstück 11/38 Teilungen und Einbeziehungen statt und wird hieraus das Grundstück 11/40 (Teilfläche „1“) per 66 m<sup>2</sup> neu gebildet.

**ZWEITENS:** Die Leitz GmbH. & Co., Kommanditgesellschaft, als folgenden Verkäuferin genannt, verkauft und übergibt hiermit zur Gänze an Herrn Willibald Vogelsberger, im folgenden Käufer genannt, und dieser kauft und übernimmt zur Gänze von der Erstgenannten das im Vertragspunkt „ERSTENS“ näher bezeichnete laut obgenannter Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Johann Reifeltshammer, neu gebildete Grundstück 11/40 per 66 m<sup>2</sup>, derzeit inliegend in der Liegenschaft EZ 272 Katastralgemeinde 48138 Vormarkt Riedau, so wie dieses Grundstück derzeit liegt und steht, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, mit welchen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen war.

**DRITTENS:** Der hiermit vereinbarte Kaufpreis für das genannte Vertragsobjekt beträgt € 37 pro m<sup>2</sup>, sohin für 66 m<sup>2</sup> ..... € 2.442,--  
zweitausendvierhundertzweundvierzig Euro-.

Der gesamte Kaufpreis in der Höhe von € 2.442,-- ist binnen 14 Tagen ab beiderseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages zinslos und nicht wertgesichert auf ein von der Verkäuferin noch bekanntzugebendes Konto bei einem inländischen Bankinstitut spesen- und abgabenfrei zu überweisen oder bar zu bezahlen.

Ab Fälligkeit werden Verzugszinsen in der Höhe von 6 % per anno vereinbart.

Für den Fall, dass der Kaufpreis nicht fristgerecht bei der Verkäuferin einlangt, so wird dieser hiermit ein vertragliches Rücktrittsrecht vom gegenständlichen Kaufvertrag eingeräumt, welches binnen 30 Tagen ab Fälligkeit mittels eingeschriebenen Briefes an den Käufer und

den Schriftenverfasser auszuüben ist. Sämtliche bisher entstandenen Kosten sind in diesem Fall vom Käufer zu tragen und verpflichtet sich dieser, die Verkäuferin diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Die vollständige Bezahlung des Kaufpreises ist nur dem Schriftenverfasser, nicht jedoch dem Grundbuchsgericht nachzuweisen. Diese Anordnung stellt jedoch keine Vertragsbedingung dar.

#### **ABSCHNITT B:**

##### **Kaufvertrag Marktgemeinde Riedau - Willibald Vogelsberger**

**ERSTENS:** Die Marktgemeinde Riedau ist auf Grund der Erhebungen zu Nc 46/95 x grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft im Grundbuch # des Bezirksgerichtes Schärding EZ 382 Katastralgemeinde 48138 Vormarkt Riedau, öffentliches Gut, ob welcher Liegenschaft neben anderen das Grundstück 550/3 per derzeit 15 m<sup>2</sup> vorgetragen ist.

Gemäß Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Johann Reifeltshammer, GZ. 7499/21, finden nunmehr neben anderen auch hinsichtlich Grundstück 550/3 Teilungen statt und wird hieraus neben anderen auch die Teilfläche „2“ per 16 m<sup>2</sup> neu gebildet.

Festgehalten wird, dass Herr Willibald Vogelsberger, grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 158 Katastralgemeinde 48138 Vormarkt Riedau ist, ob welcher Liegenschaft die beiden Grundstücke 11/9 und 550/5 vorgetragen sind und soll die kaufgegenständliche Teilfläche „2“ in weiterer Folge dieser Liegenschaft, bei gleichzeitiger Eingeziehung der Teilfläche „2“ in das Grundstück 550/5, zugerechnet werden.

**ZWEITENS:** Die Marktgemeinde Riedau, im folgenden Verkäuferin genannt, verkauft und übergibt hiernit zur Gänze an Herrn Willibald Vogelsberger, im folgenden Käufer genannt, und dieser kauft und übernimmt zur Gänze von der Erstgenannten die im Vertragspunkt „ERSTENS“ näher bezeichnete laut obgenannter Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Johann Reifeltshammer, neu gebildete Teilfläche „2“ per 16 m<sup>2</sup>, derzeit inliegend in der Liegenschaft EZ 382 Katastralgemeinde 48138 Vormarkt Riedau, so wie diese Grundstücksfläche derzeit liegt und steht, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, mit welchen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benutzen berechtigt gewesen war.

**DRITTENS:** Der hiermit vereinbarte Kaufpreis für das genannte Vertragsobjekt beträgt € 30 pro m<sup>2</sup>, sohin für 16 m<sup>2</sup> ..... € 480,--  
-vierhundertachtzig Euro-.

Der gesamte Kaufpreis in der Höhe von € 480,-- ist binnen 14 Tagen ab beiderseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages zinsenlos und nicht wertgesichert auf ein von der Verkäuferin noch bekanntzugebendes Konto bei einem inländischen Bankinstitut spesen- und abgabentfrei zu überweisen oder bar zu bezahlen.

Ab Fälligkeit werden Verzugszinsen in der Höhe von 6 % per anno vereinbart.

Für den Fall, dass der Kaufpreis nicht fristgerecht bei der Verkäuferin einlangt, so wird dieser hiermit ein vertragliches Rücktrittsrecht vom gegenständlichen Kaufvertrag eingeräumt, welches binnen 30 Tagen ab Fälligkeit mittels eingeschriebenen Briefes an den Käufer und den Schriftenverfasser auszuüben ist. Sämtliche bisher entstandenen Kosten sind in diesem Fall vom Käufer zu tragen und verpflichtet sich dieser, die Verkäuferin diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Die vollständige Bezahlung des Kaufpreises ist nur dem Schriftenverfasser, nicht jedoch dem Grundbuchsgericht nachzuweisen. Diese Anordnung stellt jedoch keine Vertragsbedingung dar.

#### **ABSCHNITT 4:**

#### **Kaufvertrag Marktgemeinde Riedau - Leitz GmbH. & Co., Kommanditgesellschaft**

**ERSTENS:** Wie bereits angeführt ist die Marktgemeinde Riedau auf Grund der Erhebungen zu Nc 46/95 x grundbücherliche Allheiligentümerin der Liegenschaft im Grundbuche des Bezirksgerichtes Schärding EZ 302, Katastralgemeinde 48138 Vormarkt Riedau, öffentliches Gut, ob welcher Liegenschaft neben anderen das Grundstück 550/3 per derzeit 157 m<sup>2</sup> vorgetragen ist.

Gemäß Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Johann Reifeltshammer, GZ. 7499/21, finden nummehr neben anderen auch hinsichtlich Grundstück 550/3 Teilungen statt und wird hieraus neben anderen auch die Teilfläche „3“ per 111 m<sup>2</sup> neu gebildet.

Die vertragsgegenständliche Teilfläche „3“ soll in weiterer Folge der der Leitz GmbH. & Co., Kommanditgesellschaft gehörigen Liegenschaft EZ 272 Katastralgemeinde 48138 Vormarkt Riedau, bei gleichzeitiger Einbeziehung der Teilfläche „3“ in das Grundstück 11/38, zugeschrieben werden.

**ZWEITENS:** Die Marktgemeinde Riedau, im folgenden Verkäuferin genannt, verkauft und überbringt hiermit zur Gänze an die Leitz GmbH, & Co., Kommanditgesellschaft, im folgenden Käuferin genannt, und diese kauft und übernimmt zur Gänze von der Erstgenannten die im Vertragspunkt „ERSTENS“ näher bezeichnete laut obgenannter Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Johann Reifeltshammer, neu gebildete Teilfläche „3“ per 111 m<sup>2</sup>, derzeit inliegend in der Liegenschaft EZ 382 Katastralgemeinde 48138 Vormarkt Riedau, so wie diese Grundstücksfläche derzeit liegt und steht, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, mit welchen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benutzen berechtigt gewesen war.

**DRITTENS:** Der hiermit vereinbarte Kaufpreis für das genannte Vertragsobjekt beträgt € 30 pro m<sup>2</sup>, sohin für 111 m<sup>2</sup> ..... € 3.330,--  
-dreitausenddreihundertdreißig Euro-

Der gesamte Kaufpreis in der Höhe von € 3.330,-- ist binnen 14 Tagen ab beiderseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages zinselos und nicht verpfändet auf ein von der Verkäuferin noch bekanntzugebendes Konto bei einem nationalbankischen Bankinstitut spesen- und abgabenfrei zu überweisen oder bar zu bezahlen.

Ab Fälligkeit werden Verzugszinsen in der Höhe von 4% per anno vereinbart.

Für den Fall, dass der Kaufpreis nicht fristgerecht bei der Verkäuferin einlangt, so wird dieser hiermit ein vertragliches Rücktrittsrecht von Gegenständlichen Kaufvertrag eingeräumt, welches binnen 30 Tagen ab Fälligkeit mittels eingeschriebenen Briefes an die Käuferin und den Schriftenverfasser auszuüben ist. Sämtliche bisher entstandenen Kosten sind in diesem Fall von der Käuferin zu tragen und verpflichtet sich diese, die Verkäuferin diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu stellen.

Die vollständige Bezahlung des Kaufpreises ist nur dem Schriftenverfasser, nicht jedoch dem Grundbuchsgericht nachzuweisen. Diese Anordnung stellt jedoch keine Vertragsbedingung dar.

**ABSCHNITT D:  
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

**ERSTENS:** Die Übergabe und Übernahme der jeweiligen Vertragsobjekte samt Last, Vorteil, Nutzen und Gefahr in den tatsächlichen Besitz der jeweiligen Käufer erfolgt mit dem Tag der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages.

Mit diesem Stichtag werden auch die Einnahmen und Ausgaben hinsichtlich der Vertragsobjekte verrechnet.

**ZWEITENS:** Die jeweiligen Verkäufer haften für keine bestimmte Beschaffenheit, Eigenschaft, Grundaussmaß, Ertrag oder Widmung der Vertragsobjekte.  
Die jeweiligen Verkäufer haften wohl aber für die Freiheit von öffentlichen und außerbüchlichen Lasten, Miet- oder Bestandrechten.

Die jeweiligen Käufer sind in Kenntnis, dass die kaufgegenständlichen Grundstücksflächen nicht im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas des Umkreisandesamtes aufscheinen.

Die Verkäufer erklären, dass ihnen wesentlich keine Abänderungen oder Kontaminierungen des Erdreiches an den Vertragsobjekten bekannt sind. Weiters erklären die Verkäufer, dass hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Grundstücksflächen keine öffentlich- oder zivilrechtlichen Verfahren anhängig und auch nicht zu erwarten sind.

Die Vertragsobjekte sowie der aktuelle Grundgegenstand sind den Vertragsparteien genau bekannt.

**DRITTENS:** Die Käufer nehmen zu Kenntnis, dass der gegenständliche Kaufvertrag zu seiner Rechtswirksamkeit grundsätzlich den Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetzes 1994 in der geltenden Fassung unterliegt.

Die Käufer erklären, dass der über angeführte Rechtserwerb jedoch keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf, zumal sämtliche vertragsgegenständliche Teilflächen im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Riedau als "Wohngebiet" ausgewiesen sind.

Den Käufern sind in vollem Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung usw.) bekannt.

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit:

- der planungsbehördlichen Genehmigung der vorstehenden Planurkunde des Geometers Dipl.-Ing. Johann Reifetshammer, GZ.: 7499/21;
  - der rechtswirksamen Auffassung der kaufgegenständlichen Teilflächen „2“ und „3“ als öffentliches Gut,
  - der Genehmigung des Kaufvertrages hinsichtlich Abschnitt B und Abschnitt C durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau.
- Der Bürgermeister der Marktgemeinde Riedau erklärt, dass dieser Vertrag keiner gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Die Parteien erklären im Innenverhältnis bereits durch die Unterfertigung an diesen Vertrag gebunden zu sein.

**VIERTENS:** Die mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages im Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren werden von den jeweiligen Käufern zu tragen.

Die anfallenden Steuern und Gebühren trägt jede Partei für sich selbst.

Die jeweiligen Käufer sind in Kenntnis, dass die Vorschreibung und Einhebung der Grunderwerbsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr im Wege der Selbstberechnung erfolgt und sind diese Beträge umgehend nach Voranschreibung an den beurkundenden Schriftenverfasser zu überweisen.

Die Verkäufer werden von den Bestimmungen des Immobilienertragsteuergesetzes hiermit ausdrücklich in Kenntnis gesetzt und hat der Schriftenverfasser im Zuge der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer auch die Berechnung der Immobilienertragsteuer vorzunehmen. Die Verkäufer verpflichten sich die allenfalls vorzuschreibende Steuer umgehend zur Einzahlung zu bringen und dem Schriftenverfasser die Kosten der Berechnung und Abfuhr der Steuer zu ersetzen bzw. zu bezahlen.

Die Verkäufer geben hierzu nachstehende Erklärungen ab:

- a) die Leitz GmbH. & Co., Kennzeichengesellschaft erklärt eine nach § 7 Abs. 3 KStG erfasste Körperschaft zu sein, sodass die Anwendung der Bestimmungen über die Berechnung der Immobilienertragsteuer nicht möglich ist. Die Verkäuferin hat daher nach den allgemeinen steuerlichen Grundsätzen die Ermittlung des Veräußerungsgewinnes vorzunehmen und den errechneten Steuerbetrag an das zuständige Lagefinanzamt abzuführen. Zur Erläuterung wird festgehalten, dass die Verkäuferin die vertragsgegenständliche Grundstücksfläche mit Kaufvertrag vom 20.11.1980 entgeltlich erworben hat. Weiters weist die gegenständliche Grundstücksfläche bereits seit 1978 eine Baulandwidmung auf.

- b) Die Marktgemeinde Riedau erklärt, die gegenständlichen Grundstücksflächen gemäß Erhebungen zu Nc 46/95 x erworben zu haben. Weiters weisen die gegenständlichen Grundstücksflächen bereits seit 1978 eine Baulandwidmung auf.

**FÜNFTENS:** Die Vertragsparteien erklären, dass sie sich vor Unterfertigung dieses Vertrages über den wahren Wert der jeweiligen Kaufobjekte genau Kenntnis verschafft haben. Der Errichtung des Kaufvertrages sind Verhandlungen vorausgegangen, bei denen die Vertragsparteien auf den Wert der Leistung und Gegenleistung hinreichend Bedacht genommen haben und erklären die Vertragsparteien nunmehr den Wert von Leistung und Gegenleistung für angemessen zu halten.

**SECHSTENS:** Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Vertrag auch nach Bezahlung der Grunderwerbsteuer und der Grundbucheintragungsgebühren welche im Wege der Selbstberechnung eingehoben wird, verbüchert werden kann.

Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich festgehalten und von den Vertragsstellen unterfertigt werden. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

**SIEBTENS:** Der Käufer Willibald Vogelberger erklärt an Eidesstatt, österreichischer Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

Die Käuferin Letz GmbH. & Co., Kommanditgesellschaft erklärt an Eidesstatt, eine Personengesellschaft mit dem Sitz in Österreich zu sein.

**ACHTENS:** Die jeweiligen Käuferparteilien dem Schriftenverfasser den Auftrag zur Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages.

Ein Auftragswiderruf kann nur durch alle Vertragsteile erfolgen.

**NEUNTENS:** Die Parteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages ergeben, automationsunterstützt verarbeitet werden und stimmen zu, dass ihre Daten auch an alle zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Die Parteien stimmen weiters zu, dass ihre Sozialversicherungsnummern zur Erhebung der Steuernummer und zur Berechnung und Abfuhr der jeweiligen Steuern und Gebühren verwendet werden können.

**ZEHNTENS:** Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen die gesetzlichen Bestimmungen über Geldwäsche (§ 165 StGB) bekannt sind und im Hinblick auf die in diesem Vertrag vereinbarte Zahlungsverpflichtung kein diesbezüglicher Zusammenhang besteht.

Die Vertragsparteien versichern, dass die Angaben zum Kaufpreis richtig und vollständig gemacht wurden und keine weiteren Gegenleistungen vereinbart wurden, weiters, dass die Parteien darüber informiert wurden, dass ihre Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

**ELFTENS:** Dieser Vertrag wird in einem einzigen, der Leitz GmbH. & Co., Kommanditgesellschaft gehörigen Original errichtet. Die weiteren Vertragsparteien erhalten je eine einfache Abschrift.

**ZWÖLFTENS:** Die Vertragsparteien erteilen demgemäß ihre ausdrücklichen Einwilligung bzw. Zustimmung, dass auf Grund dieses Vertrages sowie ohne ihr weiteres Einvernehmen im Grundbuch des Bezirksamtes Scharding nachstehende Grundbucheinträge vorgenommen werden können:

1. in EZ 272 Katastralgemeinde 48138 Vormarkt Riedau:
  - a) die Teilungen und Einbeziehungen gemäß Planurkunde des Geometers Dipl.-Ing. Johann Reifeltshammer, GZ.: 7499/21
  - b) das neu gebildete Grundstück 11/10 wird vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 158 KG 48138 Vormarkt Riedau abgeschrieben und der Liegenschaft EZ 158 KG 48138 Vormarkt Riedau zugeschrieben;
2. in EZ 382 Katastralgemeinde 48138 Vormarkt Riedau:
  - a) die Teilungen und Einbeziehungen gemäß Planurkunde des Geometers Dipl.-Ing. Johann Reifeltshammer, GZ.: 7499/21;
  - b) die neu gebildete Teilfläche „2“ wird vom Gutsbestand der Liegenschaft abgeschrieben und der Liegenschaft EZ 158 KG 48138 Vormarkt Riedau zugeschrieben, bei gleichzeitiger Einbeziehung der Teilfläche „2“ in das Grundstück 550/5;
  - c) die neu gebildete Teilfläche „3“ wird vom Gutsbestand der Liegenschaft abgeschrieben und der Liegenschaft EZ 272 KG 48138 Vormarkt Riedau zugeschrieben, bei gleichzeitiger Einbeziehung der Teilfläche „3“ in das Grundstück 11/38.

Riedau, am 18.02.2022

  
Leitz GmbH. & Co., Kommanditgesellschaft

Raab, am 14.07.2022



LEERSEITE  
nicht genehmigt

Gebühr von € 14,30 entrichtet,  
Mag. Günther Schauer,  
öff. Notar, 4760 Raab

**Beurkundungsregisterzahl: 163/2022**

Die Echtheit der Zeichnung der Leitz GmbH. & Co., Kommanditgesellschaft mit dem Sitz in Leitzstraße 80, 4752 Riedau, durch die Leitz-Verwaltungsgesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Leitzstraße 80, 4752 Riedau, als unbeschränkt haftende Gesellschafterin, diese vertreten durch Herrn Diplomingenieur (FH) Christian Zahn, MSc, geboren am 07.05.1970 - siebenten Mai neunzehnhundertseibzig -, Karl-Rausch-Weg 2, 4910 Ried im Innkreis, als Geschäftsführer und Herrn Magister Günther Kammml, geboren am 11.05.1969 - elften Mai neunzehnhundertneunundsechzig -, Weberweg 1, 4064 Oftering, als Geschäftsführer und der Unterschrift des Herrn Willibald Vogelsberger, geboren am 16.11.1964 - sechzehnten November neunzehnhundertvierundsechzig -, Wohleiten 1, 4753 Taiskirchen im Innkreis, wird bestätigt.-----

Weiters bestätige ich, dass die Parteien erklärt haben, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen und deren Unterfertigung frei von Zwang erfolgt.-----  
Gleichzeitig bestätige ich gemäß § 89a Notaratsordnung, dass der Grund heute vorgenommener Einsichtnahme in das Firmenbuch des Landes- als Handelsgericht Ried im Innkreis Herr Diplomingenieur (FH) Christian Zahn, MSc als Geschäftsführer und Herr Magister Günther Kammml als Geschäftsführer berechtigt sind, für die im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Ried im Innkreis zu FN 114018 eingetragene Leitz-Verwaltungsgesellschaft m.b.H., gemeinsam rechtsverbindlich zu zeichnen, sowie dass diese als unbeschränkt haftende Gesellschafterin berechtigt ist, für die im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Ried im Innkreis zu FN 18112 Kommanditgesellschaft Leitz GmbH. & Co., Kommanditgesellschaft selbständig rechtsverbindlich zu zeichnen.-----  
Raab, am 18.02.2022 - achtzehnten Februar zweitausenfundzwanzig - .-----



Mag. Günther Schauer  
Österreichischer Notar

**nicht genehmigt**



ER Ernst Sperl gibt bekannt, dass er dem Verkauf des Grundstückes nicht zustimmt, da wir ja dies als Busbucht bzw. Parkplatz am Bahnhof brauchen hätten können. Dies wurde auch damals im Gemeinderat behandelt – Bernhard Rosenberger hat damals nicht zugestimmt, und heute stimme ich nicht zu.

**Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die gemeinsame Urkunde über Kaufverträge - Abschnitt B: Kaufvertrag Marktgemeinde Riedau – Willibald Vogelsberger und Abschnitt C: Kaufvertrag Marktgemeinde Riedau - Leitz GmbH & Co KG vollinhaltlich zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

18 „JA“-Stimmen, 1 „NEIN“-Stimme (ER Ernst Sperl)

nicht genehmigt

TOP 11. Auflassung öffentliches Gut, Gstnr. 550/3 - Teilfläche 2 im Ausmaß von 111 m<sup>2</sup> und Teilfläche 3 im Ausmaß von 16 m<sup>2</sup> (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgenden Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

# PLANURKUNDE



büro für bauplanung  
ingenieurkonsultanten  
für vermessungswesen

Vermessung  
und  
Geoinformation

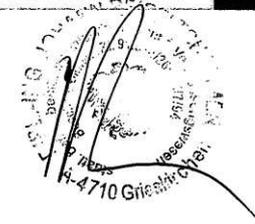


GEOMETER in GRIESKIRCHEN  
**Dipl.-Ing. Johann REIFELTSHAMMER**  
4710 Grieskirchen Industriestraße 28  
TEL: 07248/62213, mobil: 0664/2428963 eMail: reifeltshammer@rvg.co.at



Eingel. 17. Dez. 2021		
Bau	Kassa	
Suchh.	Melde.	Allgem.

## Grenzkorrektur Leitz GmbH - Gemeinde - Vogelsberger

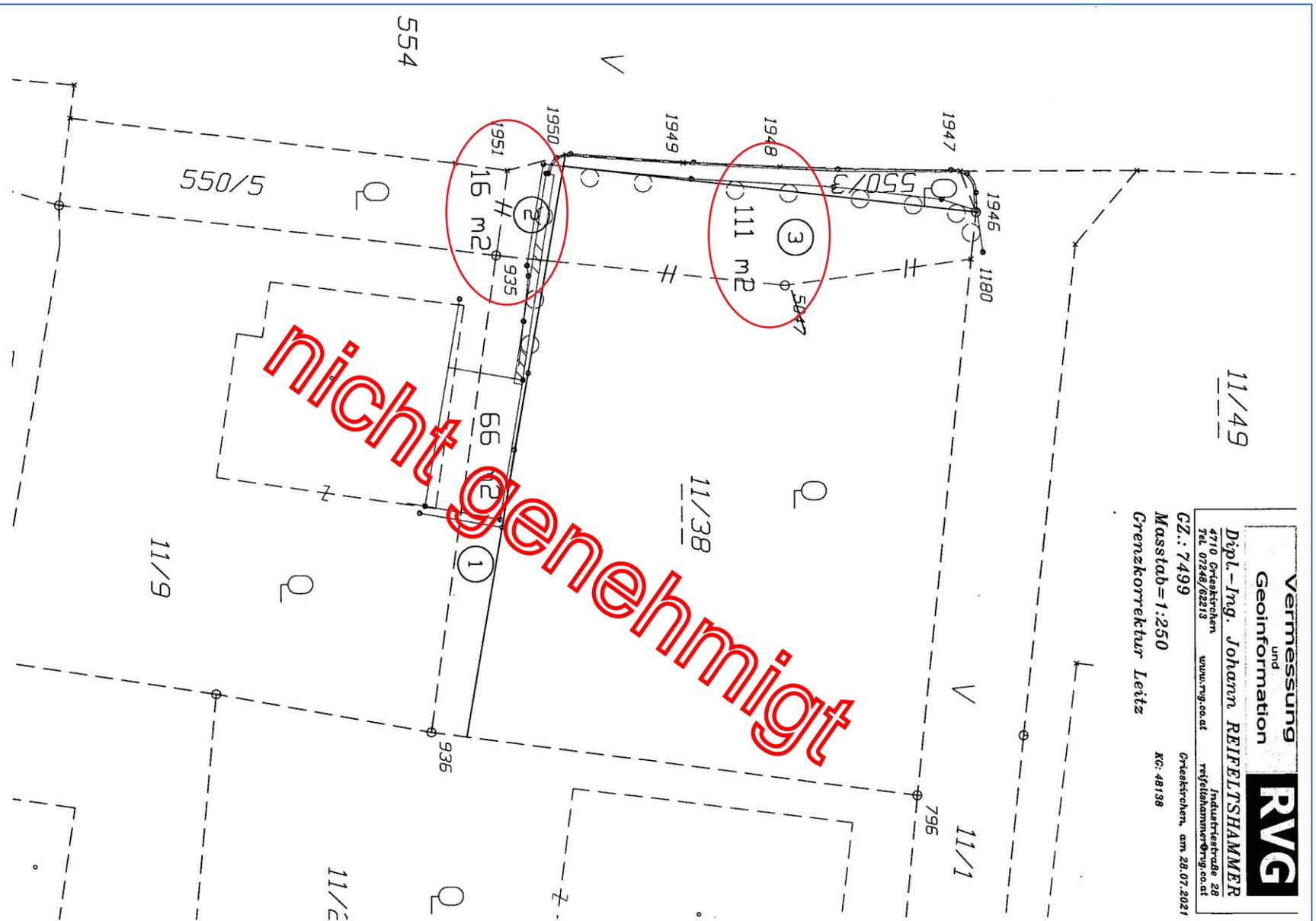
  


Ortsgemeinde : Riedau  
Kat. Gem.: Vormarkt Riedau 48138  
Gerichtsbezirk: Schärding  
Vermessungsamt: Ried i.I.

---

GZ.: 7499/21  
Vermessung: 28.07.2021  
Planverfassung: 06.10.2021

Diese Planurkunde wurde entsprechend der mir verliehenen Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen (91.514/269-III/7/94 vom 3.03.1994) verfaßt.  
Vermessung und Kennzeichnung der Grenzen entsprechen den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes und der Vermessungsverordnung.  
Diese Papieraufbereitung stimmt mit dem Original der Urkunde im elektronischen Urkundenarchiv der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer überein





ER Ernst Sperl gibt bekannt, dass er dem Verkauf des Grundstückes nicht zustimmt, da wir ja dies als Busbucht bzw. Parkplatz am Bahnhof brauchen hätte können. Dies wurde auch damals im Gemeinderat behandelt – Bernhard Rosenberger hat damals nicht zugestimmt, und heute stimme ich nicht zu.

**Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass das öffentliche Gut, Gstnr. 550/3 - Teilfläche 2 im Ausmaß von 111 m<sup>2</sup> und Teilfläche 3 im Ausmaß von 16 m<sup>2</sup> aufgelassen wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

18 „JA“-Stimmen, 1 „NEIN“-Stimme (ER Ernst Sperl)

nicht genehmigt

## TOP 12. Bericht des Bürgermeisters

Der Vorsitzenden berichtet über folgende Punkte:

- **Bebauungsplan Schwabenbach, Stellungnahme von DI Altmann**  
DI Altmann hat eine ortsplanerische Stellungnahme zur Aufhebung des Bebauungsplanes Schwabenbach abgegeben.
- **Wohnbau Hausruckviertel, Schreiben der Rechtsanwälte**  
Bgm. Markus Hansbauer verliest die Schreiben der Rechtsanwälte.
- **WL-Sanierung in Pomedt aktueller Stand**  
Derzeit werden die Hausanschlüsse in Pomedt gemacht. Im Zuge der Besprechung wurde festgestellt, dass der Asphalt der Straße relativ dünn ist. Seitens DI Oberlechner und Swietelsky ist eine Sanierung nicht sinnvoll. Eine Neuerrichtung wäre hier sinnvoller, dazu wird ein Zusatzangebot zum Straßenbau gemacht.
- **Tag der Älteren am 27.11.2022**  
Die Einladungen sind bereits verschickt - Anmeldungen bis spätestens 18.11.2022 am Gemeindeamt. Bgm. Markus Hansbauer fragt an den Gemeinderat, ob jemand bereit wäre einen Kuchen zu machen. Wenn sich jemand dazu bereit erklärt, bitte am Gemeindeamt melden.
- **Friedhofsanierungsmaßnahmen - aktueller Stand**
- **GR-Sitzung mit anschließender Weihnachtsfeier am 16.12.2022**

## TOP 13. Allfälliges

ER Ernst Sperl gibt bekannt, dass es vom Land Oö. eine Förderung für Entsiegelung gibt. Es ist geplant, dass die ganze Fläche in Pomedt wieder asphaltiert wird. Er findet das nicht gut und wünscht sich, dass beim Zusatzangebot nicht alles versiegelt wird. Das Programm gibt es seit 01.11.2022, vielleicht könnte man ein Pilotprojekt mit der Swietelsky machen.

GR Sascha Hübsch gibt bekannt, dass wir dieses Thema bereits in den Ausschüssen (Umwelt- und Prüfungsausschuss) angesprochen haben. Es wurden Anrainern in Pomedt befragt, die Leute wollen es wieder asphaltiert haben. Wer kümmert sich dabei um die Pflege, wenn es nicht gepflegt wird ist es hässlich. Man sollte sich schon nach den Anrainern/Bewohner richten.

ER Ernst Sperl gibt bekannt, dass auch im Ausschuss über das Problem mit dem Müll geredet worden ist. Es wäre so gelöst, dass diese Rasengittersteine 5 cm im Humus drinnen sein müssten, erstens dass es wachsen kann und zweitens, dass das Öl dadurch absorbiert wird. Die Frage, ob alles mit Gittersteine gemacht wird oder nicht, ist eine Frage ob man den Parkplatz braucht oder nicht. Die Kosten von diesem Plastikzeug werden in etwa die 30 Euro sein. Man muss es nicht befahrbar machen.

GR Andreas Lengauer sagt, dass man mit 5 cm nicht auskommt. Bei einer Oberflächenentwässerung, wo Stellplätze sind benötigt man mind. 25 Humusschicht, 20 cm Sandschicht, 15 cm Trennschicht. Auch mit 30 Euro kommt man nicht aus, man benötigt eine Dokumentation dazu, sowas kostet ca. 280 Euro/m<sup>2</sup>.

ER Ernst Sperl gibt dazu bekannt, dass am Montag dazu ein Seminar, speziell für Entsiegelung, stattgefunden hat. Das Seminar wurde vom Land Oö. durchgeführt., da wurde gesagt, dass max. 3.000 kg befahren will, man sowas nicht braucht.

GR Andreas Lengauer sagt, dass 5 cm Humus kein Öl herausfiltert, das geht 1:1 durch. Umsonst gibt es nicht Vorschriften von einem Kulturtechniker.

ER Ernst Sperl sagt, dass das Seminar jederzeit online abrufbar ist.

GV Michael Desch spricht sich für einen Asphalt aus. ER glaubt nicht, dass die Rasengittersteine billiger sind. Man könnte es mit anbieten lassen.

2. Vizebgm. Franz Arthofer sagt, dass er sich für privat auch Rasengittersteine anbieten lassen hat. Der Aufbau ist sicherlich schwieriger. Wenn es nicht ordentlich gemacht wird, hat man sicherlich Probleme. Er kann es sich auch nicht vorstellen, dass es in Pomedt gemacht wird.

GR Karin Eichinger fragt nach, ob man einen Mülleimer bei der Zufahrt zur Feuerwehr/gegenüber Auto-Net machen kann.

GR Thomas Klugsberger fragt nach, wann der Marktplatzverteiler fertiggestellt wird?

AL Petra Langmaier gibt dazu bekannt, dass Elektrotechnik Spannlang bereits bescheid weiß. GV Reinhard Windhager hat bereits eine E-Mail an Hr. Spannlang weitergeleitet, da Bedarf ist.

GR Andreas Unterberger gibt bekannt, dass beim Friedhof Müll liegt, der entfernt werden soll.

ER Ernst Sperl fragt nach, was mit der Tafel in Kellerleiten ist? Gestern wurden sie noch nicht aufgestellt...

ER Ernst Sperl fragt nach bzgl. dem Thema Bebauungsplan Schwabenbach? Grundsätzlich ist er für Bebauungspläne. Wobei ist es in Schwabenbach gegangen, warum muss diese weg?

Bgm. Markus Hansbauer erläutert die Situation dazu. Es gibt dazu auch die ortsplanerische Stellungnahme von DI Altmann.

ER Franz Oberauer verlässt den Saal um 20:15 Uhr, wieder retour um 20:16.

GR Andreas Lengauer wir müssen uns Gedanken machen bzgl. der Parkplatzsituation bei der ÖBB. Es werden täglich mehr Autos.

GV Michael Desch fragt nach, wieviel im Objekt Mühlgasse 80“ derzeit gemeldet sind?

Bgm. Markus Hansbauer gibt bekannt, dass es derzeit 14 sind.

ER Ernst Sperl möchte bei den Gesprächen mit der ÖBB dabei sein.

GR Marcel Weinberger verlässt den Saal um 20:18 Uhr, wieder retour um 20:20.

Keine weiteren Wortmeldungen

nicht genehmigt

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzungen um **20:20 Uhr**.

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

### Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **08. September 2022** wurden keine - ~~folgende~~ - Einwendungen erhoben

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am .....

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

**nicht genehmigt**

\_\_\_\_\_  
ÖVP 1. Vizebgm. Johann Schmidseider

\_\_\_\_\_  
FPÖ GV Michael Desch

\_\_\_\_\_  
SPÖ 2. Vizebgm. Franz Arthofer

\_\_\_\_\_  
LISTE ER Ernst Sperl